

Grundsätze für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 23. Oktober 2020

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Für Gottesdienste sind die Informationen in den „Grundsätzen zum Schutz der Gesundheit in **gottesdienstlichen Versammlungen** und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ zusammengestellt.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter:

<https://unsere.ekhn.de/corona>

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Derzeit gelten in Hessen die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 7. Mai 2020 bis zum 31. Januar 2021 (mit den seither in Kraft getretenen Änderungsverordnungen) und in Rheinland-Pfalz die 11. Corona-Bekämpfungsverordnung vom **15. August bis zum 31. Oktober 2020**.

Landkreise und kreisfreie Städte erlassen derzeit – durch regional bedingte Erhöhungen der Infektionszahlen – Regelungen, die die jeweiligen Landesverordnungen verschärfen. Kirchengemeinden müssen sich jeweils vor Ort über die aktuell bestehenden strengeren Regelungen informieren und diese beachten. Im Folgenden finden Sie zunächst die Aktionspläne der Länder. Sie sind die Grundlage, auf der Landkreise und kreisfreie Städte jeweils ihre der Situation angepassten Aktionspläne erstellen. Diese können sich – je nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt– unterscheiden, auch wenn Landkreise oder kreisfreie Städte zu derselben Warnstufe gehören.

Die folgenden Pläne bieten eine Orientierung möglicher Maßnahmen, ersetzen die jeweils aktuell nötige Information bei den örtlichen Behörden nicht.

Warn- und Aktionsplan Rheinland-Pfalz – wichtige Regelungen für Kirchengemeinden NEU

Das Land Rheinland-Pfalz reagiert auf erhöhte Infektionszahlen regional auf der Grundlage eines **Corona Warn- und Aktionsplans Rheinland-Pfalz**.

Auf dieser Grundlage sind örtliche Behörden befugt und im Bedarfsfall verpflichtet, über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen. Mit folgenden Maßnahmen ist zu rechnen:

*Stufe 2 (orange) – Gefahrenstufe (35 Fälle / 100.000 Einwohner*innen über einen Zeitraum von sieben Tagen):*

Verschärfung der Personenbegrenzung auf eine Person je 10 qm; Erweiterung der Maskenpflicht; Reduzierung von erlaubten Veranstaltungsgrößen auch für private Feiern

*Stufe 3 (rot) – Alarmstufe (Risikogebiet)(mehr als 50 Fälle / 100.000 Einwohner*innen über einen Zeitraum von sieben Tagen):*

Verschärfung der Personenbegrenzung auf eine Person je 20 qm; Kontaktbeschränkung auf maximal fünf Personen; Maskenpflicht auf öffentlichen stark frequentierten Plätzen; Entscheidung über Maskenpflicht auch an festem Platz bei Veranstaltungen; weitere Reduzierung von erlaubten Veranstaltungsgrößen auch für private Feiern.

Präventions- und Eskalationskonzepts SARS-CoV2 mit einem Ampelsystem des Landes Hessen NEU

Die im Eskalationskonzept beschriebenen Maßnahmen sind für die Landkreise und kreisfreien Städte bindend. Sie müssen durch die zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden vor Ort entsprechend umgesetzt werden.

(Die Zahlen geben immer den Wert der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen an):

Gelb (Inzidenz >20) – Öffentliche Veranstaltungen: Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall steigender Infektionszahlen zu verbinden.

Orange (Inzidenz >35) – Öffentliche Veranstaltungen: Nicht mehr als 150 Teilnehmende. Ausnahmen müssen vom Gesundheitsamt unter Anwendung eines Hygienekonzepts genehmigt werden. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.

Maskenpflicht: Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird ausgeweitet, überall außerhalb des eigenen Sitzplatzes bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Gastronomie, in Kirchen und vergleichbaren Räumen.

Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen: Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen (oder zwei Hausständen).

Rot (Inzidenz >50) – Zu den strikten Beschränkungen im Alltag wie auch der engen Abstimmung mit dem Land kommen jetzt hinzu:

Öffentliche Veranstaltungen: In der Regel nicht mehr als 100 Teilnehmende. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.

Maskenpflicht: Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten muss zusätzlich auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Für besonders belebte Straßen und Plätze ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens zu empfehlen. In ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung gilt Maskenpflicht.

Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen: Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen (oder 2 Hausständen).

Dunkelrot (Inzidenz >75 oder bei weiterem kontinuierlichen Anstieg über zehn Tage über 50)

Kontaktbeschränkungen: Im öffentlichen Raum dürfen sich maximal fünf Personen oder Angehörige von zwei Hausständen treffen.

Öffentliche Veranstaltungen: Bereits erteilte oder noch zu erteilende Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen sind mit einem strengen Maßstab zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.

Das Coronavirus wird auf drei Wegen übertragen:

Infektion durch Tröpfchen, durch Kontakt oder durch Einatmen von Viren in Aerosolen

Vor der Tröpfcheninfektion schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Vor der Kontaktinfektion schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Bänken, Waschbeckenarmaturen), sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der Schutz vor Aerosolen ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)
- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)
- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, um so gefährlicher)
- Singen, Mundstückspielen und Lippensummen, Sportliche Aktivität

Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	4
2.	Verantwortlichkeit	7
3.	Gottesdienste	8
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	8
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	9
6.	Gemeindekreise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten	9
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	11
8.	Kindertagesstätten, Schule, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	11
9.	Veranstaltungen und Vermietungen	12
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern	13
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	13
12.	Freizeiten und Ausflüge	15
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Einrichtungen	15
14.	Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	16

1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich

Die Öffnung von Gemeindehäusern und die Nutzung kirchlicher Räumlichkeiten sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** nach wie vor möglich. Voraussetzung ist, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden, für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum ein Schutzkonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt. Gegebenenfalls müssen für besondere Nutzungen, z. B. für Bewegungsgruppen oder musikalische Angebote, zusätzlich weitere Vorgaben berücksichtigt werden.

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, die auch für Gemeindehäuser und andere kirchliche Räumlichkeiten Anwendung finden. Beide Verordnungen sehen für Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit vor, weitergehende Regelungen zu treffen, die dann auch von kirchlichen Veranstaltern zu beachten sind. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist

praktisch überall mit Verschärfungen der Corona-Regelungen durch die Landkreise oder kreisfreien Städte zu rechnen, die unmittelbar gelten und von den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Institutionen zu befolgen sind.

Für Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- b) Zwischen den Personen muss grundsätzlich immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Andernfalls müssen geeignete Trennvorrichtungen angebracht werden. Angehörige von zwei Hausständen und Gruppen bis 10 Personen dürfen auf eigenen Wunsch ohne Mindestabstand zusammensitzen. 10-er Gruppen dürfen sich nicht spontan zusammensetzen oder durch Veranstalter zusammengesetzt werden. Teilnehmende an kirchlichen Gruppenangeboten gehören in der Regel zu einer Gruppe, die sich nicht selbst gebildet hat. Für sie gilt daher zwischen den Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- c) In einem Raum darf sich in **Rheinland-Pfalz** gleichzeitig maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern aufhalten. Dies darf nicht unterschritten werden, selbst wenn der Mindestabstand eingehalten werden könnte.

Weder in Hessen noch in Rheinland-Pfalz gilt diese Quadratmeter-Regelung für Gottesdienste. Für Gottesdienste in **Hessen** gilt für die Berechnung der Personenzahl daher nur die Abstandsregel von 1,5 Metern. In **Rheinland-Pfalz** ist es seit dem 15. September möglich, den Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz innerhalb der Reihe und vor und hinter dem Sitzplatz zu wahren, wenn

- eine feste Bestuhlung, z. B. Kirchenbänke oder ein fester Sitzplan besteht,
- die Sitzplätze personalisiert vergeben werden, d. h. eine Nummerierung der Plätze und eine feste Zuordnung der Gottesdienstteilnehmenden zu einem Sitzplatz erfolgt
- und diese Zuordnung neben den üblicherweise zu erhebenden Kontaktdaten in der Teilnehmendenliste dokumentiert wird.

In allen anderen Fällen gilt weiterhin die 1,5 m-Abstandsregel. Ob die Räumlichkeiten so sind, dass eine solche Aufhebung des 1,5 m-Abstands möglich ist und insgesamt ausreichend Schutz gewährt werden kann, kann und soll jeweils vor Ort entschieden werden.

Es wird empfohlen, in allen Gottesdiensten die 1,5 m-Abstandsregel einzuhalten.

- d) Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen. Die Landesregelungen sehen die Begrenzung auf diese Personenzahl nicht mehr vor. Wir empfehlen, diese Personenzahl als Richtgröße beizubehalten. Überschreitungen sind, wenn die Räumlichkeiten dies zulassen, möglich. Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- e) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen vorliegen:
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
 - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
 - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
 - Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden.
 - Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
 - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen und Getränken sollten Küchen nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt werden und auf die Ausgabe von Speisen und Getränken verzichtet werden.

- f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- g) Für jede Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten ist eine Teilnehmerliste, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die erfassten personen-bezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. In **Hessen** finden die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf

Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

- h) Bei einer personalisierten Sitzplatzvergabe ist auch zu dokumentieren, welche Person welchen Sitzplatz eingenommen hat.
- i) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen enthalten die Verordnungen der Länder zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

2. Verantwortlichkeit

Angesichts der neuen Herausforderung stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen so gut es geht unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde halten. Deshalb muss der Kirchenvorstand ein Schutzkonzept mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beschließen, ehe in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden können oder kirchliche Gebäude und Räumlichkeiten wieder für Sitzungen und Veranstaltungen genutzt oder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatsynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher

sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

3. Gottesdienste (vgl. Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau)

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Durchführung von Gottesdiensten und beschließt das dazugehörige Schutzkonzept.

Die Möglichkeit mediale Gottesdienste zu feiern soll erhalten und ggf. weiterentwickelt werden, besonders für diejenigen, die (noch) nicht zum Gottesdienst kommen wollen oder können. Vorschläge für Gottesdienstformate, die die Umsetzung der Schutzkonzepte mit berücksichtigt, bietet das Zentrum Verkündigung der EKHN auf seiner Webseite an. (www.zentrum-verkuendigung.de)

Werden Kirchen für Konzerte oder andere Veranstaltungen mit Publikum genutzt, muss in **Hessen** für die Zuschauer eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen (siehe unter Ziffer 9).

4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen

Dienstbesprechungen, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen, Kirchenvorstandssitzungen, Sitzungen der Dekanatsynodalvorstände, u. ä. können wieder gemeinsam in Räumen der Gemeinde durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt, das auch tatsächlich eingehalten wird. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen.

Es wird weiter empfohlen, Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden zu lassen.

KV- und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären KV- und DSV-Sitzungen rechtlich gleichgestellt.

Die Kirchensynode hat die von der Kirchenleitung beschlossenen notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Kirchengemeindeordnung (§§ 39 und 41) und der Dekanatsynodalordnung (§§ 42 und 44) bestätigt und damit dauerhaft beschlossen. Die Rechtlichen Leitfäden zur DSO und zur KGO sowie die ergänzenden Muster sind entsprechend angepasst unter <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhnde.html>

Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatsynodalvorstände weiterhin möglich.

In Hessen sind Dekanatsynoden mit bis zu 250 Personen möglich, in **Rheinland-Pfalz** sind Dekanatsynoden seit dem 27. Mai 2020 wieder zulässig. Voraussetzung ist, dass für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen besteht und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Ziffer 1). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen. Für Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl kann in **Hessen** die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen gestatten.

5. Zugang zu Dienstgebäuden

Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen ihre Kontaktdaten hinterlegen. Hierzu gehört auch der Zeitpunkt des Eintritts und des Verlassens des Gebäudes. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen müssen auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Ziffer 1).

6. Gemeindegereise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten, Hauskreise

In **Rheinland-Pfalz** sind derzeit Veranstaltungen in geschlossenen Räumen für bis zu 250 Personen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen (s. o.) möglich. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, darf sich maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern aufhalten.

In **Hessen** sind derzeit Veranstaltungen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen (s. o.) möglich.

In Gemeindehäusern muss insgesamt und für jeden Raum, in dem Veranstaltungen stattfinden, eine maximale Zahl der Anwesenden festgelegt werden. Vereinbarungen

über Reinigung und die Benutzung der Räume, inklusive Sanitäranlagen und der Benennung einer für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlichen Person, sollten entsprechend der Hygienemaßnahmen festgehalten werden.

Für Hauskreise in privaten Räumen gelten die Regelungen der Coronaverordnungen nicht. Sie gelten als private Veranstaltungen in Privaträumen.

Für Bewegungsgruppen ist gemeinsames Training in geschlossenen Räumen wieder möglich. In **Hessen** ist über die allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe Ziffer 1) hinaus sicherzustellen, dass

- a) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- b) der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
- c) der Zutritt unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- d) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Es wird weiterhin empfohlen, eine Gruppengröße von um die 15 Personen einzuhalten.

In **Rheinland-Pfalz** sind feste Trainingsgruppen von bis zu 30 Personen zulässig. Es gelten die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ist mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen, ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand zwischen den Personen auf drei Meter zu verdoppeln.

Für Bewegungsangebote für Kinder wird empfohlen, sich an den Hygieneempfehlungen für die Arbeit in Kindertagesstätten und der Kinder-Tagespflege zu orientieren:

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020_HMSI_Hygieneempfehlungen.pdf für **Hessen** und

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3_Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf für **Rheinland-Pfalz**.

Kirchliche Räume müssen diesen Anforderungen entsprechend vorbereitet werden.

7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere unterrichtsähnliche Bildungsangebote

In **Hessen** ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden weiterhin möglich. Voraussetzung ist, dass ein vom Kirchenvorstand beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen für die genutzten Räumlichkeiten vorliegt. Seit 1. August 2020 ist in Hessen bei unterrichtsähnlichen Bildungsangeboten die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen nicht mehr vorgeschrieben. Auch die Gruppengröße ist nicht mehr vorgegeben. Wir empfehlen dennoch, bei unterrichtsähnlichen Bildungsangeboten den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen sowie an einer Gruppengröße von etwa 15 Teilnehmenden festzuhalten. Überschreitungen dieser Gruppengröße sind möglich, wenn die Räumlichkeiten dafür groß genug sind.

In **Rheinland-Pfalz** ist Konfirmandenarbeit ebenfalls wieder möglich. Es gelten die für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Schutzvorschriften und ein spezielles Hygienekonzept https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/2020_07_17_Hygienekonzept_Bildungseinrichtungen.pdf.

Das RPI hat Materialien und Empfehlungen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unten den derzeitigen Bedingungen zusammengestellt. (www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983)

8. Kindertagesstätten, Schule, Kindergottesdienst und vergleichbare Angebote für Kinder

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Für vergleichbare Angebote für Kinder beispielsweise in Familienbildungsstätten oder Familienzentren wird die entsprechende Anwendung der staatlichen Regelungen für Kindertagesstätten empfohlen. Das Zentrum Bildung hat hierfür Empfehlungen zusammengetragen: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020_HMSI_Hygieneempfehlungen.pdf für Hessen und https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3_Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf für Rheinland-Pfalz.

Der Kindergottesdienst kann wieder stattfinden. Es sind die für Veranstaltungen vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Die Gruppengröße ist auf 15 Kinder beschränkt. Alle Personen ab sechs Jahren müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden kann. Auf Verpflegung sollte verzichtet werden. Auch hier können die Hygieneempfehlungen für Kindertagesstätten als Orientierung dienen (https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020_HMSI_Hygieneempfehlungen.pdf) für Hessen und

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3. Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf für **Rheinland-Pfalz**.

9. Veranstaltungen, Vermietungen

In **Hessen** sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis zu 250 Personen möglich, wenn für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen beschlossen wurde und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Ziffer 1). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Für Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl kann die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestatten.

Für Veranstaltungen vor Publikum muss für die Zuschauer eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen. Dies kann durch die Nummerierung der Sitzplätze und die Vergabe von entsprechenden Platzkarten erfolgen. Die vergebene Platznummer kann dann in der Anwesenheitsliste mitnotiert werden (siehe entsprechende Muster-Anwesenheitsliste unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html>). Auch hier ist es nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden. Ein Reservierungssystem muss nicht eingerichtet werden.

In **Rheinland-Pfalz** sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und 500 Personen im Freien möglich, wenn ein entsprechendes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen (s. o. Ziffer 1) vorliegt. Erfolgt keine personalisierte Sitzplatzvergabe, darf sich im Raum maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern aufhalten.

Gibt es in der Räumlichkeit eine feste Bestuhlung oder einen festen Sitzplan, kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz innerhalb der Reihe und vor und hinter dem Sitzplatz gewahrt werden. Dann müssen

- die Sitzplätze personalisiert vergeben werden, d. h. eine Nummerierung der Plätze und feste Zuordnung der Teilnehmenden zu einem Sitzplatz erfolgen
- und diese Zuordnung neben den üblicherweise zu erhebenden Kontaktdaten in der Teilnehmendenliste dokumentiert werden.

Diese Regelungen gelten auch, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten für Veranstaltungen überlassen werden. Deshalb ist zu folgendem Vorgehen zu raten:

- Das allgemeine Schutzkonzept für den jeweiligen Raum sollte in jedem Fall zur Grundlage aller Vermietungen gemacht werden.
- Für spezielle Veranstaltungen, z. B. Konzerte, Bildungsveranstaltungen, Theateraufführungen oder Nutzung des Raums für schulische oder Jugendbildungszwecke, bestehen teilweise spezielle Voraussetzungen für Schutzkonzepte, die dem Veranstalter bekannt sind und von ihm zu beachten sind. Diese speziellen Konzepte sind vom Veranstalter zu erarbeiten und sollten der Kirchengemeinde vorgelegt werden, damit sichergestellt werden kann, dass ein solches Konzept vorliegt.
- Der Kirchengemeinde muss eine verantwortliche Person benannt werden.
- Es muss geregelt werden, wer die Anwesenheitslisten führt und wo und bei wem diese Listen einen Monat aufbewahrt werden, damit die Kirchengemeinde im Fall des Falles gegenüber dem Gesundheitsamt auskunftsfähig ist. In **Hessen** muss auch die personalisierte Sitzplatzvergabe bei Veranstaltungen mit Publikum sichergestellt sein.

10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern

Veranstaltungen, bei denen die Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht eingehalten werden, sind nicht möglich.

Gemeindefeste und Partys für Jugendliche, Tanzveranstaltungen oder vergleichbare gemeindliche Feste, bei denen die Teilnehmenden sich im Raum bewegen, sind daher noch nicht möglich.

In **Hessen** sind seit dem 5. Juli gemeinsames Picknicken und Grillen wieder möglich.

Private Feiern in öffentlichen Räumen unterliegen den gleichen Regeln wie öffentliche Feiern und Veranstaltungen. Kirchliche Räumlichkeiten können daher für entsprechende private Veranstaltungen nur vermietet oder zur Nutzung überlassen werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann, ein Hygiene- und Schutzkonzept für diese Räumlichkeiten vorliegt und Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste erfasst werden. In **Rheinland-Pfalz** ist die Personenzahl bei privaten Feiern auf 75 Personen beschränkt. In **Hessen** ist die Personenzahl bei privaten Feiern auf 50 Personen beschränkt.

11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht

In **Hessen** sind **Konzerte** mit bis zu 250 Teilnehmenden unter Einhaltung eines Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen (s. o. Ziffer 1) wieder möglich. Für jedes Konzert vor Publikum, auch in Kirchen, muss für die Zuschauer eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen. Dies kann durch die Nummerierung der Sitzplätze und die Vergabe von entsprechenden Platzkarten erfolgen. Die vergebene Platznummer kann dann in der Anwesenheitsliste mitnotiert werden (siehe entsprechende Muster-

Anwesenheitsliste unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html>). Auch hier ist es nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden. Ein Reservierungssystem muss nicht eingerichtet werden.

In **Rheinland-Pfalz** sind Veranstaltungen – unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes (s. o.) – seit dem 10. Juni 2020 wieder erlaubt, und zwar seit dem 15. Juni 2020 in geschlossenen Räumen für bis zu 250 Personen, im Freien für bis zu 500 Personen.

Erfolgt keine personalisierte Sitzplatzvergabe, darf sich im Raum oder der zur Verfügung stehenden Freifläche maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern aufhalten.

Gibt es in der Räumlichkeit eine feste Bestuhlung oder einen festen Sitzplan oder in der zur Verfügung stehenden Freifläche einen festen Sitzplan, kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz innerhalb der Reihe und vor und hinter dem Sitzplatz gewahrt werden. Dann müssen

- die Sitzplätze personalisiert vergeben werden, d. h. eine Nummerierung der Plätze und feste Zuordnung der Teilnehmenden zu einem Sitzplatz erfolgen
- und diese Zuordnung neben den üblicherweise zu erhebenden Kontaktdaten in der Teilnehmendenliste dokumentiert werden.

Bei Chören ist ein Infektionsrisiko gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Darauf weist auch das Robert-Koch-Institut nach wie vor hin.

Dennoch können bei großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. Chorkonzerte und Auftritte von Posaunenchören sind seit dem 24. Juni in **Rheinland-Pfalz** und seit dem 22. Juni in **Hessen** wieder möglich.

Sie sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

In **Rheinland-Pfalz** gilt das Hygienekonzept Musik, das auf der Internetseite des Landes Rheinland-Pfalz unter www.corona.rlp.de veröffentlicht ist. Es sieht einen Mindestabstand von 3 Metern vor. In **Rheinland-Pfalz** ist auch für den Musikunterricht das Hygienekonzept Musik zu beachten. Alle bisherigen weitergehenden Einschränkungen sind in Hessen ab 22. Juni 2020 und in Rheinland-Pfalz zum 24. Juni 2020 entfallen.

In **Rheinland-Pfalz** ist der **Probenbetrieb von Chören und Posaunenchören** seit dem 10. Juni 2020 wieder erlaubt. Es ist das Hygienekonzept Musik zu beachten, das auf der Internetseite des Landes Rheinland-Pfalz unter www.corona.rlp.de veröffentlicht ist. Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden, es gilt ein Mindestabstand von 3 Metern untereinander und 4 Metern zur Chorleitung bzw. 3 Metern zum Dirigenten.

In der Landesverordnung **Hessen** findet der Musikunterricht und Proben- und Auftrittsbetrieb von Chören und Musikgruppen keine ausdrückliche Erwähnung. Die

Wiederaufnahme des Musikunterrichts sowie des Proben- und Auftrittsbetriebs ist daher laut Verordnung möglich. Es wird empfohlen, sich auch in Hessen am Hygienekonzept Musik des Landes Rheinland-Pfalz zu orientieren, das auf der Internetseite des Landes Rheinland-Pfalz unter www.corona.rlp.de veröffentlicht ist.

Wir empfehlen, sich bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zu informieren, ob für die jeweiligen Kommunen besondere Regelungen gelten.

Das Zentrum Verkündigung hat detaillierte Informationen erarbeitet, in welcher Form Unterricht, musikalische Einzel- und Gruppenarbeit sowie Konzerte wieder aufgenommen werden können.

(Orientierung und Hinweise zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: www.zentrum-verkuendigung.de)

12. Freizeiten und Ausflüge

Freizeiten und Ausflugsfahrten sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** möglich.

Konfirmandentage, -wochenenden oder -freizeiten sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowohl bei der An- und Abreise als auch bei der Veranstaltung selbst möglich. Das Land Rheinland-Pfalz hat für Jugendfreizeiten ein spezielles Hygienekonzept entwickelt, das unter <https://corona.rlp.de/de/themen/> abrufbar ist.

Freizeiten im Ausland sind möglich. Wir empfehlen von Reisen in Risikogebiete abzusehen. Wir gehen davon aus, dass die Situation der Pandemie auch im nächsten Jahr noch besondere Regelungen erfordert. Dies soll bei Planungen von Freizeiten für das nächste Jahr bedacht werden. Es sind derzeit keine Regelungen zur Erstattung von Stornogebühren durch die Gesamtkirche für das nächste Jahr geplant.

Sollten zur Zeit der geplanten Durchführung deutsche oder ausländische Bestimmungen entsprechende Reisen verbieten, müssen diese Freizeiten abgesagt werden.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bietet weitere Informationen zum Thema an: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/corona-extra/>

13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Veranstaltungen

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen dürfen wieder für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Schutzkonzept mit Hygieneregeln einhalten. Dazu gilt **in Hessen**: Im Publikumsbereich ist sicherstellt, dass

a) der Zugang so gesteuert wird, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,

- b) Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und
- c) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.
- d) Das Betreten des Publikumsbereichs ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Diese Regelungen gelten seit dem 1. August 2020 auch für Flohmärkte und seit dem 15. August auch für Weihnachtsmärkte und ähnliche Verkaufsveranstaltungen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Der Verzehr von Speisen und Getränken darf am Rand des Marktes außerhalb üblicher Verkehrswege oder in einem dafür ausgewiesenen und abgegrenzten Verzehrereich des Marktes erfolgen. Dabei gelten die Regelungen für gastronomische Betriebe (s. u. Punkt 14)

In **Rheinland-Pfalz** gilt:

- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern
- b) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, in Bibliotheken entfällt diese Verpflichtung am Sitzplatz
- c) die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf eine Person pro 5 qm Besucherfläche zu begrenzen

Diese Regelung gilt auch für Weihnachtsmärkte und ähnliche Verkaufsveranstaltungen im Freien. Werden verzehrfertige Waren zur Mitnahme verkauft, gilt die Maskenpflicht für das Verkaufspersonal und die Kunden unmittelbar am Verkaufsstand. Wird ein Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort angeboten, gelten die Voraussetzungen für gastronomische Angebote (siehe Punkt 14).

14. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch

Nach wie vor ist das Angebot von Speisen und Getränken als Buffet nicht gestattet. Das Weiterreichen von Gegenständen oder die gemeinsame Benutzung von Geschirr oder Bedienung an den Speisen soll dadurch vermieden werden. Die Verordnungen lassen jedoch die Wiederaufnahme von kirchlichen Angeboten mit der Ausgabe von Speisen und Getränken wieder zu, wenn die für gastronomische Betriebe geltenden Rahmenbedingungen eingehalten werden. In **Rheinland-Pfalz** gelten hierfür folgende Rahmenbedingungen:

- a) Es gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Tischen. An den Tischen dürfen nur Angehörige maximal zweier Hausstände oder Gruppen bis zu 10 Personen sitzen.
- b) Es besteht die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten sämtlicher Gäste
- c) Innerhalb von Räumlichkeiten besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz.

- d) Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen.
- e) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
- f) Es gelten darüber hinaus die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen (s. o. Ziff. 1)

In **Hessen** gelten folgende Rahmenbedingungen für den Verzehr vor Ort (Innen- und Außenbereich): Es ist sicherzustellen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes oder einer Gruppe von maximal zehn Personen, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, dies ist insbesondere durch die Aufstellung der Tische zu gewährleisten
- b) an einem Tisch nur die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes oder einer Gruppe von maximal zehn Personen sitzen; 10-er Gruppen dürfen sich auch hier weder spontan bilden noch seitens des kirchlichen Veranstalters spontan zusammengesetzt werden,
- c) die Kontaktdaten aller Gäste erfasst werden; die Datenerfassungspflicht gilt nicht bei der Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken,
- d) Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; diese Pflicht gilt nicht in Bereichen, in denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Für Gäste besteht grundsätzlich nicht die Pflicht, beim Betreten und Verlassen der Lokalität eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- e) keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer oder Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,
- f) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden (s. o. Ziffer 1)
- g) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Spielecken und Spielbereiche für Kinder können, insbesondere im Freien, geöffnet werden.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN

Kontakt: corona@ekhn.de